
ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtages
im Monat Mai 2021

Bozen, den 4. Mai 2021

Staatenlose und die Zuweisung von Sozialleistungen

Gemäß den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 368 und Nr. 369 vom 27.04.2021 wurde neben den Nicht-EU-Bürgern auch den Staatenlosen eine bestimmte Anzahl an Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau zugewiesen bzw. Mittel für die Wohnbauförderung.

Die Landesregierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Personen fallen unter den Begriff „Staatenlose“ und wie ist es möglich, dass diese Personen Anrecht auf soziale Leistungen haben?
2. Welche Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, dass sie als „staatenlos“ gilt?
3. Wie viele Personen gelten derzeit in Südtirol als „staatenlos“?
4. Wie viele Staatenlose sind derzeit in den Wohnungen des Wohnbauinstitutes (WOBI) untergebracht?
5. Wie viele Staatenlose in Südtirol haben in den vergangenen fünf Jahren Mittel für die Wohnbauförderung erhalten und wie hoch sind diese?
6. Gehören „Staatsverweigerer“ auch zur Kategorie der Staatenlosen?


L. Abg. Ulli Mair

XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 101

seduta n. 101

vom 11.5.2021

del 11/5/2021

Antwort der Landesrätin Deeg auf die Anfrage Nr. 55/5/2021, eingebracht von der Abgeordneten Mair

Risposta dell'assessora Deeg all'interrogazione n. 55/5/2021, presentata dalla consigliera Mair

DEEG (Landesrätin für Soziales, Wohnbau, Familie und Senioren - SVP): Zu Frage Nr. 1. Die internationalen Rechtsbestimmungen, die "Staatenlose" betreffen, sind das Übereinkommen über die Rechtsstellung der "Staatenlosen" von 1954, in New York verabschiedet und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961, ebenfalls in New York verabschiedet. Laut Artikel 23 des Übereinkommens von 1954 in Angelegenheit der öffentlichen Unterstützung bzw. öffentlichen Hilfeleistungen haben "Staatenlose" Anspruch auf dieselbe Behandlung wie Staatsbürger. Das bedeutet, dass "Staatenlose" in Fragen der Sozialhilfe bzw. sozialen Leistungen gleich behandelt werden müssen wie italienische Staatsbürger, ohne jeden Unterschied.

Zu Frage Nr. 2. Im Sinne der Definition der oben genannten Abkommen entsteht Staatenlosigkeit dadurch, dass kein Staat bei der Anwendung seiner Rechtsvorschriften eine Person als seinem Staat angehörig betrachtet.

Zu Frage Nr. 3. In Südtirol werden offiziell vier Menschen als "staatenlos" geführt.

Zu Frage Nr. 4. Keine.

Zu Frage Nr. 5. Der Beschluss, mit welchem die Höhe der zu vergebenden Mittel festgelegt wird, bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 13/98. Dieser sieht unter anderem Mittel für Staatsbürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören und für "Staatenlose" vor, die sich bei Einreichung des Gesuches ohne Unterbrechung seit mindestens fünf Jahren regulär im Staatsgebiet aufhalten und im Landesgebiet mindestens eine dreijährige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Seit 2016 wurden keine Mittel für Wohnbauförderung zu Gunsten von "Staatenlosen" zweckgebunden. Alle Personen, die zur Wohnbauförderung zugelassen wurden, besaßen die Staatsangehörigkeit eines europäischen oder außereuropäischen Landes.

Zu Frage Nr. 6. Staatsverweigerer im Sinne von Anhängern einer bestimmten Bewegung sind keine "Staatenlose" laut internationalen Rechtsbestimmungen. Der Verlust der italienischen Staatsbürgerschaft folgt auf das Eintreten bestimmter Situationen, die im Gesetz Nr. 91/92 aufgelistet sind.

Ich händige Ihnen die Unterlagen gerne aus.



XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 101

seduta n. 101

11.5.2021

del 11/5/2021

**Replik der Abgeordneten Mair auf die
Antwort der Landesrätin Deeg auf die An-
frage Nr. 55/5/2021**

**Replica della consigliera Mair alla risposta
dell'assessora Deeg
all'interrogazione n. 55/5/2021**

MAIR (Die Freiheitlichen): Ich möchte kurz replizieren. Ich habe mir die zwei Beschlüsse der Landesregierung von der letzten Woche durchgelesen. Der Begriff "staatenlos" tritt immer wieder auf, aber so richtig erklären konnte man ihn mir noch nicht. Ich werde mir dieses Abkommen natürlich anschauen. Nachdem es aus dem Jahr 1954 stammt, stellt sich die Frage, ob es noch zeitgemäß ist. Vier "staatenlose" Bürger in Südtirol wirklich nicht der Rede wert. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, ich habe diese Anfrage deshalb gestellt, weil ich mich frage, wie es möglich ist, dass man "staatenlos" ist, auf was man Anrecht hat usw. Deshalb bedanke ich mich für die schriftliche Aushändigung der Unterlagen.

Was die Staatsverweigerer anbelangt, so ist das kein Gag. Wenn jemand einen Staat ablehnt, hat man dann noch Rechte? Darum geht es mir. Wenn diese Menschen in zehn oder fünfzehn Jahren wieder zur Besinnung kommen, haben sie dann einen Anspruch auf Hilfe oder wie wird mit diesen Leuten umgegangen? Wir wissen aus den Medien, dass es wirklich Fälle gibt, die wirklich bereit sind, ihre Wohnung zu verkaufen, ihre Arbeit niederzulegen, auf gut Deutsch auf alles pfeifen. Solange man jung und gesund ist, kann man so ein Leben auf bestimmte Zeit sicher leben, aber was ist, wenn man morgen irgendetwas in Anspruch nehmen möchte. Ist dieses Recht morgen dann gegeben?